

3139 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Außenpolitischen Ausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 11. Juni 1986 betreffend einen Notenwechsel zwischen der Republik Österreich und den Vereinten Nationen über die Anwendbarkeit der Bestimmungen des bestehenden UNIDO-Amtssitzabkommens und verwandter Abkommen zwischen der Republik Österreich und den Vereinten Nationen hinsichtlich der Vereinten Nationen für eine Interimsperiode bis zu deren Ersetzung durch endgültige Abkommen

Das Abkommen zwischen der Republik Österreich und den Vereinten Nationen über den Amtssitz der Organisation der Vereinten Nationen für Industrielle Entwicklung vom 13. April 1967, BGBl. Nr. 245/1967, findet nicht nur auf die UNIDO, sondern sinngemäß auch auf andere Ämter der Vereinten Nationen in Österreich Anwendung. Durch die Umwandlung der UNIDO in eine internationale Organisation mit eigener Völkerrechtssubjektivität, die durch den Abschluß eines diesbzüglichen Abkommens mit den Vereinten Nationen nunmehr den Status einer Spezialorganisation hat, ist es daher erforderlich, das UNIDO-Amtssitzabkommen und die damit zusammenhängenden Abkommen nicht nur mit der selbständig gewordenen UNIDO, sondern auch mit den Vereinten Nationen neu abzuschließen.

Bis zum Inkrafttreten dieser neuen Abkommen sollen durch den vorliegenden Notenwechsel die bestehenden, sich auf die Ämter der Vereinten Nationen beziehenden Abkommen in Gesetzesrang weiter sinngemäß angewendet werden.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Staatsvertrages die Erlassung von Gesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Erfüllung des Staatsvertrages nicht erforderlich.

Der Außenpolitische Ausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 17. Juni 1986 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

3139 d. B.

- 2 -

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Außenpolitische Ausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 11. Juni 1986 betreffend einen Notenwechsel zwischen der Republik Österreich und den Vereinten Nationen über die Anwendbarkeit der Bestimmungen des bestehenden UNIDO-Amtssitzabkommens und verwandter Abkommen zwischen der Republik Österreich und den Vereinten Nationen hinsichtlich der Vereinten Nationen für eine Interimsperiode bis zu deren Ersetzung durch endgültige Abkommen wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1986 06 17

K n a l l e r
Berichterstatter

Dipl.-Kfm. Dr. P i s e c
Obmann